

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**  
**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**für die beabsichtigte fünfte Änderung zum Rahmenbetriebsplan für den Hartgesteinstagebau Mammendorf**

Die Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH und Co. KG legte mit Schreiben vom 14.09.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des Rahmenbetriebsplans für das planfestgestellte Vorhaben Hartgesteinstagebau Mammendorf vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die geplante geänderte Errichtung einer bereits planfestgestellten Werkstatt zum Vorhaben

**Fünfte Änderung zum Rahmenbetriebsplan für den Hartgesteinstagebau Mammendorf**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH und Co. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Mammendorf“, Berechtsams-Nr.: II-B-g-316/95 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt“. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 30.11.2006 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2040 befristet.

Bestandteil dieser Rahmenbetriebsplanzulassung war auch die Errichtung einer Werkstatt für Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen an den im Hartgesteinstagebau eingesetzten Mobilgeräten und von Maschinen aus der Aufbereitungsanlage. Diese Werkstatt wurde bislang nicht errichtet und soll nunmehr in geänderter Form auf einer anderen Fläche im Tagebau errichtet werden. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine humusfreie mit ungebundener Tragschicht befestigte Fläche mit langjähriger Vornutzung als Betriebsfläche.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.